Art. 3 Werbebeirat

(1) [1]Die Verteilung der Mittel aus der Abgabe obliegt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus. [2]Es kann diese Aufgabe durch Rechtsverordnung an nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) [1]Die Entscheidung über die Verteilung der Abgabe ist im Benehmen mit dem Werbebeirat zu treffen. [2]Dieser besteht aus Vertretern von Organisationen des Weinbaus und der Weinwirtschaft. [3]Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und das Verfahren des Werbebeirats, regelt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus durch Rechtsverordnung.